

# **BStGer BV.2015.5 vom 29. April 2015**

Bundesstrafgericht, 2015-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2015.5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2015.5)

FR: TPF BV.2015.5 du 29 avril 2015

IT: TPF BV.2015.5 del 29 aprile 2015

## **Regeste**

Wiederherstellung (Art. 24 Abs. 1 VwVG). Unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren (Art. 29 Abs. 3 BV). Aufschiebende Wirkung (Art. 28 Abs. 5 VStrR).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Für Widerhandlungen gegen Art. 46 BankG ist das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) anwendbar, soweit das Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1) oder die Finanzmarktgesetze gemäss Art. 1 Abs. 1 FINMAG nichts anderes bestimmen (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 FINMAG). Verfolgende und urteilende Behörde ist das Generalsekretariat des EFD (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 FINMAG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 lit. e der Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010 für das Eidgenössische Finanzdepartement [OV-EFD; SR 172.215.1]).

- 4 -

### **E. 2.1**

Gegen einen Beschwerdeentscheid im Sinne von Art. 27 Abs. 2 VStrR kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 27 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den Beschwerdeentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde gegen einen Beschwerdeentscheid ist innert drei Tagen, nachdem dieser dem Beschwerdeführer eröffnet wurde, schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Die Beschwerde gegen gestützt auf Art. 27 VStrR ergangene Beschwerdeentscheide ist nur wegen Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens zulässig (Art. 27 Abs. 3 VStrR).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer ist durch den Entscheid des Beschwerdegegners in dem Sinne beschwert, als dadurch die von ihm verlangte Wiederherstellung der Fristen verweigert wurde. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.3**

Die Beschwerde wurde nicht durch den Beschwerdeführer persönlich, sondern durch B. als dessen «nichtberufsmässigen Verteidiger» eingereicht (act. 1, S. 1). Gemäss Art. 32 Abs. 1 VStrR kann der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger bestellen. Als berufsmässige Verteidiger im Verfahren der Verwaltung werden die ihren

Beruf in einem Kanton ausübenden patentierten Rechtsanwälte zugelassen (Art. 32 Abs. 2 lit. a VStrR). Wenn es um die nicht berufsmässige Verteidigung geht, kann dagegen jedermann ein Mandat übernehmen (HAURI, Verwaltungsstrafrecht [VStrR], Bern 1998, S. 91; dies im Gegensatz zum Verfahren nach StPO, vgl. Art. 127 Abs. 5 StPO).

### E. 3

Der Beschwerdegegner wies den Antrag des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der Frist zur Einreichung einer Einsprache gegen den Strafbescheid vom 18. Juni 2014 mit Beschwerdeentscheid vom 12. März 2015 ab (act. 2.1). In der Entscheidung wird erwogen, dass die Zustellung des Strafbescheids an das gewählte Zustellungsdomizil rechtskonform erfolgt sei, da dieses nicht geändert worden sei und der Beschwerdeführer vom hängigen Verwaltungsstrafverfahren Kenntnis gehabt habe. Die verspätete Orientierung seinerseits liege im eigenen Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers, weshalb keine unverschuldete Säumnis vorliege.

- 5 -

In seiner Beschwerde unterlässt es der Beschwerdeführer, sich mit der Argumentation des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen und beschränkt sich auf die Beanstandung von Mängeln des nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildenden Verwaltungsstrafverfahrens.

Die Beschwerde ist indessen ohnehin aussichtslos. Für die Restitution einer gesetzlichen Frist wird materiell verlangt, dass dem Gesuchsteller kein Verschulden trifft (Art. 31 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 24 Abs. 1 VwVG). Es muss dem Betroffenen in der konkreten Situation (objektiv oder subjektiv) unmöglich gewesen sein, die fragliche Frist zu wahren (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.160 vom 15. September 2011; VOGEL, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2008, Art. 24 VwVG N. 10). Wer bei einem hängigen Verfahren mit der Zustellung einer Verfügung zu rechnen hat, muss bei längerer Abwesenheit sein neues Zustellungsdomizil melden, für eine Nachsendung der Post besorgt sein oder eine Vertretung bestellen. Anders zu entscheiden ist, wenn jemand nicht mit der Zustellung rechnen muss. Mithin ist die Wiederherstellung zu verweigern, wenn den Pflichtigen ein Organisationsverschulden trifft (VOGEL, a.a.O., Art. 24 VwVG N. 11). Der Strafbescheid des EFD vom 18. Juni 2014 gegen den Beschwerdeführer konnte am 19. Juni 2014 am vom Beschwerdeführer angegebenen und nicht widerrufenen Zustellungsdomizil zugestellt werden, wobei die tatsächliche und rechtzeitige Kenntnisnahme in der Verantwortung des Beschwerdeführers lag. Die vorgebrachten Gründe weshalb der Beschwerdeführer nicht rechtzeitig Kenntnis des Strafbescheids erhalten hat – der Beschwerdeführer habe aus verschiedenen Gründen sein Domizil wechseln müssen und seine Tochter habe es unterlassen, die Post an seine Adresse weiterzuleiten – sind organisatorischer Natur und liegen im ausschliesslichen Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers. Dass er nicht für eine rechtzeitige Information bzw. Weiterleitung an sich besorgt war, hat der Beschwerdeführer allein zu verantworten. Er trägt damit ein (prozessuales) Verschulden, welches eine Wiederherstellung der Einsprachefrist ausschliesst, nachdem ihm bekannt war, dass ein Verwaltungsstrafverfahren hängig war und er diesbezüglich mit Zustellungen rechnen musste. Inwiefern eine Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens seitens des Beschwerdegegners vorliegen soll, ist daher nicht ersichtlich.

**E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

- 6 -

**E. 5**

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (art. 1, S. 2) wird mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig und ist als gegenstandslos abzuschreiben.

**E. 6**

Anhand des oben Ausgeführten erweist sich die vorliegende Beschwerde als aussichtslos im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2012.42 vom 6. Februar 2013, E. 4.2 m.w.H.). Demzufolge ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege unbesehen seiner finanziellen Verhältnisse abzuweisen.

**E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG analog; vgl. hierzu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.– festzusetzen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.